



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**FamRB 05, 1 f.**

**Ersetzung der Zustimmung des Ehepartners zur Teilungsversteigerung**

Das Problem: Der Ehemann wollte noch vor Abschluss des Scheidungsverfahrens das im Miteigentum stehende Einfamilienhaus versteigern lassen. Der im Scheidungsverband geltend gemachte Zugewinnausgleich der Ehefrau war streitig. Die Ehefrau bewohnte das Haus mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern. Nach Abzug von Unterhaltsverbindlichkeiten und weiteren Schulden lag das Einkommen des Antragstellers unter dem Selbstbehalt. Sein Gesamtvermögen betrug bei Antragstellung ca. 70.000,00 EUR. Nach einer Teilungsversteigerung wären ihm etwa 9.000,00 EUR, d.h. ca. 13% verblieben. War für die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens die Zustimmung der Ehefrau notwendig?

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat bejaht die Zustimmungsbedürftigkeit. Insoweit orientiert er sich an den Grundsätzen, die der BGH in der Entscheidung BGHZ 77, 253 ff. (IV b ZR 516/80 vom 25.06.1980) festgelegt hat. Im Interesse der Rechtssicherheit entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass bei einem kleinen Vermögen dem Antragsteller 15%, bei einem größeren Vermögen 10% verbleiben müssen. Diese Rechtsprechung wurde in einer weiteren Entscheidung bestätigt (BGH, FamRZ 91, 669, XII ZR 79/90, Urteil v. 13.03.1991). Offen gelassen hat der BGH in dieser Entscheidung, ob die prozentuale Wertgrenze bei großem Vermögen noch tiefer anzusetzen sei. Aus Sicht des Senats ist bei 70.000,00 EUR noch von einem kleinen Vermögen auszugehen mit der Folge, dass die höhere Prozentgrenze (15%) anzusetzen ist. Die Zustimmung des anderen Ehepartners konnte daher nur durch gerichtlichen Beschluss ersetzt werden. Dies ist aber nicht möglich, wenn der Ehepartner einen berechtigten Grund zur Verweigerung hat. Als solchen Grund sieht das Gericht mögliche Zugewinnausgleichsansprüche der Ehefrau an. Wegen der Schulden des Ehemanns seien diese nicht ohne weiteres aus dem laufenden Einkommen zu befriedigen. U.U. müsse daher die Ehefrau den Zugewinn aus dem anteiligen Erlös des Ehemanns aus der Grundstücksgemeinschaft realisieren.

Konsequenzen für die Praxis: Vordergründig geht der Beschluss mit der Rechtsprechung des BGH zum Zustimmungserfordernis konform. Allerdings geht der Senat nur auf die Ursprungsentscheidung, nicht jedoch auf das klarstellende Urteil BGH, FamRZ 1991, 669, 670 ein. Zwar hatte auch hier der BGH die Grenze von 15 bzw. 10% angesetzt aber festgehalten: „Vermögenswerte von etwa 50.000,00 DM und mehr werden von der Verkehrsauffassung nicht mehr als unwesentlich angesehen.“ Hieraus dürfte zu entnehmen sein, dass ein Vermögen über 50.000,00 DM damals nicht mehr als kleines Vermögen angesehen wurden. Der Senat verdreifacht diese Grenze (70.000,00 EUR), ohne dies näher zu begründen. Ausdrücklich stellte der BGH auf den Ausnahmecharakter des § 1365 BGB ab. Grundsätzlich habe der Gesetzgeber sich für das Prinzip der Verfügungsfreiheit entschieden (§ 1364 BGB). Wenn schon durch die Rechtsprechung § 1365 BGB auf die Verfügung über einzelne



Vermögensgegenstände angewandt werde, genieße der Familienschutz kein Vorrang gegenüber dem Schutz des Rechtsverkehrs. Auch aus anwaltlicher Praxis dürfte ein Vermögenswert von 70.000,00 EUR einer Partei keineswegs den Regelfall und damit ein kleines Vermögen darstellen. Konsequenterweise hätte der Antragsteller also gar nicht der Zustimmung bedurft. Sein restliches Vermögen lag über 10%.

Nimmt man aber eine Zustimmungsbedürftigkeit an, wird der Ehegatte, der die Zustimmung verweigert, u.a. noch folgende Gründe anführen können:

- Beibehaltung des Wohnraumes für die minderjährigen Kinder.
- Sicherung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen über den Versteigerungserlös. Ggf. ist an eine Klage gem. § 1585a BGB zu denken.
- Laufende Kindes- und Ehegattenunterhaltsansprüche könnten auch über einen Arrest auf dem Anteil des anderen Partners abgesichert werden.

Nach der Rechtsprechung kann bei einer durchgeführten Teilungsversteigerung gegenüber einem Anspruch auf Einwilligung in die Auszahlung ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Zugewinnausgleichsanspruches geltend gemacht werden (BGH, FamRZ 2000, 355, Urteil v. 17.11.1999 –XII ZR 281/97). Bei entsprechender Einrede wird der Geldbetrag also nicht ausgezahlt. Ob man daher schon die Versteigerung als solche mit dem Argument des späteren Zugewinnausgleichsanspruches unterbinden kann, ist fraglich. Im Übrigen kann nach zutreffender Ansicht ein Zurückbehaltungsrecht selbst für andere güterrechtliche Zahlungsansprüche zwischen den Eheleuten in der Teilungsversteigerung erhoben werden (vgl. Wever, FamRZ 2003, 567, FN 31).

Beraterhinweise: Ein zu Unrecht gestellter Teilungsversteigerungsantrag vor Rechtskraft der Scheidung kann zu erheblichen nachteiligen Konsequenzen für den Mandanten führen. Zwar wird das Zustimmungserfordernis in der Regel nicht von Amts wegen geprüft (vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 82, 401, Beschluss v. 08.12.1981 –16 WF 181/81-; Stöber, ZVG, 17. Aufl., § 180 ZVG, Anm. 3.13 k). Eine kostenpflichtige Zurückweisung des Antrages ist aber statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 1365 BGB nach positiver Kenntnis des Gerichts oder offenkundig oder unter den Beteiligten unstreitig gegeben sind (vgl. die Nachweise bei Storz, Praxis der Teilungsversteigerung, 2. Aufl., S. 103, FN 39).

Des Weiteren kann der Antragsgegner eines solchen Verfahrens mit einer Klage gem. § 771 ZPO vorgehen (vgl. z.B. OLG Hamburg, MDR 82, 330, Beschluss v. 29.12.1981 – 6 WF 64/81-; Stöber, ZVG, § 180 ZVG, Anm. 3.13.i). Schließlich setzt sich der Antragsteller der Gefahr aus, dass ein vorzeitiger Zugewinnausgleichsantrag geltend gemacht wird (§ 1386 Abs. 2 S. 1 BGB). In derartigen Verfahren wird es insbesondere bei zweifelhafter Vermögenslage der Gegenseite oftmals nahe liegen, Sicherungsmaßnahmen, sei es in Form einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrest in die Wege zu leiten (vgl. hierzu Kogel, FamRB 04, 131 f).